

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 18. 3. 2020

Nummer 9

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		Erl. 11. 3. 2020, Tabellierung von Verwaltungsdaten aus dem Sammelantrag Agrarförderung . . . . .	392
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 2. 3. 2020, Aufgaben und Organisation der Waffen- und Einsatzmittel-/Kriminaltechnikwerkstätten der Polizei des Landes Niedersachsen . . . . .	382		
21024			
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Erl. 9. 3. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Mi- gration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migra- tion und Teilhabe) . . . . .	385		
27400			
Bek. 11. 3. 2020, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nah- verkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozent- satzes für das Kalenderjahr 2019 . . . . .	385		
AV 12. 3. 2020, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG — Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit Liefereng- pässen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG . . . . .	386		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
Erl. 18. 3. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von DigitalHubs (Richtlinie Digital- Hub.Niedersachsen) . . . . .	386		
20500			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
RdErl. 2. 3. 2020, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zu- wendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER) . . . . .	390		
64100			
		<b>I. Justizministerium</b>	
		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>	
		Bek. 6. 3. 2020, Anerkennung der „Celler Ruderverein- Schwichtenberg-Stiftung“ . . . . .	392
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 4. 3. 2020, Festlegung eines Einwirkungsbereichs gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe . . . . .	393
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 10. 3. 2020, Erörterungstermin im Planfeststellungs- verfahren für den Neubau der A 39 Lüneburg — Wolfsburg, Abschnitt 6 von westlich Wittingen (B 244) bis nördlich Ehra-Lessien (L 289), Bau-km 1 + 400,000 bis Bau-km 19 + 516,284 in den Gemarkungen Boitzenhagen, Ehra-Lessien, Eutzen, Glüsing, Knesebeck, Hagen bei Knesebeck, Teschen- dorf, Vorhop, Wittingen und mit trassenfernen landschafts- pflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Gemar- kungen Wahrenholz, Emmen, Oerrel, Knesebeck-Hankens- büttel, Knesebeck-Dedelstorf, Rehlingen, Dalldorf, Dalldorf- Hillerse, Leiferde, Kaiserwinkel . . . . .	394
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 5. 3. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Langwedel) . . . . .	394
		Bek. 6. 3. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentli- che Bekanntmachung (Bredo Dockgesellschaft mbH, Bremer- haven) . . . . .	395
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht . . . . .	395
		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	396/397

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aufgaben und Organisation  
der Waffen- und Einsatzmittel-/Kriminaltechnikwerkstätten  
der Polizei des Landes Niedersachsen****RdErl. d. MI v. 2. 3. 2020**  
— 26.11-01512-301 —— **VORIS 21024** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 17. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1414)  
— VORIS 21021 —  
b) RdErl. v. 30. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 819), geändert durch  
RdErl. v. 11. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 638)  
— VORIS 21024 00 00 00 030 —  
c) RdErl. v. 5. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 832)  
— VORIS 21024 00 00 00 007 —  
d) RdErl. d. MF v. 21. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 426)  
— VORIS 21077 —

**1. Aufgaben**

1.1 Den Waffen- und Einsatzmittel-/Kriminaltechnikwerkstätten (WuE/KT-Werkstätten) obliegen die fachspezifische und zeitgerechte Untersuchung, Instandhaltung (gemäß DIN 31051) und Formänderung von Waffen, Einsatzmitteln sowie von umwelt- und kriminaltechnischem Gerät in ihrem Betreuungsbereich. Für die Einsatzbereitschaft sowie für den Wertehalt der Waffen und Geräte sind die bestandsführenden Dienststellen (Polizeibehörden und Polizeiakademie Niedersachsen [PA NI]) verantwortlich. Durchsicht und Pflege sind durch die Nutzenden sicherzustellen.

1.2 Alle Schusswaffen der Polizei des Landes Niedersachsen sind einer regelmäßigen Untersuchung in einer WuE/KT-Werkstatt der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) gemäß dem Leitfaden „Untersuchung und Instandsetzung von Waffen und Gerät“ (Bezugserlass zu c) zu unterziehen, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten. Für die Einhaltung der Untersuchungsintervalle sind die Waffentragenden und die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter WuE/KT der bestandsführenden Dienststellen verantwortlich.

1.3 Als ein entscheidender Faktor für die Aufgabenwahrnehmung der WuE/KT-Werkstätten ist anzusehen, dass der Funktionsfähigkeit von Waffen und Einsatzmitteln unter Beachtung von Aspekten des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit besondere Bedeutung zukommt.

1.4 Die Serviceleistungen der WuE/KT-Werkstätten sind durch die Polizeibehörden und die PA NI in Anspruch zu nehmen, wenn dies vorgeschrieben ist (**Anlage 1**) oder die entsprechenden Serviceleistungen technisch erbracht werden können und eine anderweitige wirtschaftlichere Auftragserledigung nicht gegeben ist. Die Entscheidung über eine Fremdvergabe bedarf stets der ganzheitlichen Betrachtungsweise, in der taktische, wirtschaftliche und sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen sind. Über eine Fremdvergabe von Instandhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Waffen entscheidet die ZPD NI, in anderen Fällen unterstützt die ZPD NI die Polizeibehörden und die PA NI bezüglich der Fremdvergabe beratend.

1.5 Auf Ersuchen sind Instandhaltungen von Waffen- und Einsatzmitteln sowie von umwelt- und kriminaltechnischem Gerät, das nicht der Landespolizei Niedersachsen gehört (z. B. Justiz, Bundespolizei, andere Länderpolizeien), durch die WuE/KT-Werkstätten grundsätzlich vorzunehmen. Die Inanspruchnahme der Leistungen der WuE/KT-Werkstätten wird den ersuchenden Behörden in Höhe des entstandenen Gesamtaufwands (Vollkosten) in Rechnung gestellt.

**2. Organisation**

2.1 Die Polizei des Landes Niedersachsen verfügt über sechs WuE/KT-Werkstätten an den Standorten Braunschweig, Hannover, Hann. Münden, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg). Sie sind organisatorisch der ZPD NI zugeordnet, die fachliche Steuerung der WuE/KT-Werkstätten obliegt der für die WuE/KT-Werkstätten verantwortlichen Betriebsleitung.

2.2 Die Zuständigkeitsbereiche für die Serviceleistungen der WuE/KT-Werkstätten werden unabhängig von polizeilichen Behördenzuständigkeitsgrenzen gesondert in Betreuungsbereichen festgelegt (**Anlage 2**), um die wirtschaftlichste Form der Verbringung zu gewährleisten.

**3. Personal**

3.1 Das Personal der WuE/KT-Werkstätten ist der ZPD NI zugeordnet.

3.2 Als Leiterin oder Leiter einer WuE/KT-Werkstatt ist Personal einzusetzen, welches mindestens über die fachliche Qualifikation einer Handwerksmeisterin, eines Handwerksmeisters, einer staatlich geprüften Technikerin, eines staatlich geprüften Technikers oder eine gleichzusetzende Ausbildung des Waffenhandwerks oder eines anderen metallverarbeitenden Berufs verfügt. Als gleichzusetzende Ausbildung des Waffenhandwerks oder eines anderen metallverarbeitenden Berufs ist auch der erfolgreiche Abschluss eines Lehrgangs zur Waffenmechanikermeisterin oder zum Waffenmechanikermeister bei der Bundespolizeiakademie anzusehen.

Die Werkstattleitung ist für die gesamte Aufgabenerledigung, insbesondere für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, in der WuE/KT-Werkstatt verantwortlich.

3.3 Sofern die Mitarbeitenden bezogen auf ihre Tätigkeit in den WuE/KT-Werkstätten eine besondere fachliche Qualifizierung aufweisen müssen, bedarf es einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der jeweils erforderlichen Fachrichtung, z. B. Büchsenmacherin, Büchsenmacher, Waffenmechanikerin, Waffenmechaniker, Feinmechanikerin, Feinmechaniker, Maschinenbauerin, Maschinenbauer, Werkzeugmacherin oder Werkzeugmacher im Metallhandwerk aber auch Elektronikerin oder Elektroniker für Kriminaltechnik- und Sondergerät.

3.4 Das Personal in den WuE/KT-Werkstätten ist zur Ausübung der Tätigkeit einer Waffenmechanikerin oder eines Waffenmechanikers für polizeispezifische Belange fortzubilden.

**4. Wirtschaftsangelegenheiten**

4.1 Die Zuständigkeit für die liegenschaftsbezogene Betreuung der WuE/KT-Werkstätten obliegt der jeweiligen hausverwaltenden Dienststelle. In ihre Zuständigkeit fallen auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bauunterhaltung, sofern nicht das Staatliche Baumanagement Niedersachsen originär zuständig ist. Sofern für die WuE/KT-Werkstätten Baumaßnahmen i. S. der „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau)“ (Bezugserlass zu d) erforderlich werden, sind diese durch die hausverwaltende Dienststelle anzumelden. Hierbei unterstützt die ZPD NI beratend.

4.2 Der ZPD NI obliegt die Zuständigkeit für die Beschaffung, den Einbau, den Ersatz, die Wartung und die Entsorgung sowie die ggf. gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Werkstatteinrichtungen, technischen Geräten und Werkzeugen der WuE/KT-Werkstätten. Die Beschaffung und die Entsorgung von Verbrauchsmaterial für Aufgaben der WuE/KT-Werkstätten erfolgt durch die ZPD NI.

**5. Betriebswirtschaftliche Steuerungselemente**

5.1 Zur Sicherstellung einer zielorientierten und kostendeckenden Leistungserbringung der WuE-/KT-Werkstätten sowie zur wirtschaftlichen Optimierung der Betreuung und In-

standhaltung von Waffen und Einsatzmitteln und von umwelt- und kriminaltechnischem Gerät setzt die ZPD NI ein im Einvernehmen mit dem MI zu entwickelndes und zu implementierendes geeignetes Controlling-Verfahren ein.

5.2 Die ZPD NI gewährleistet die Erfolgskontrolle durch fortlaufende gezielte Sammlung und Auswertung von Hinweisen und Daten zur ergänzenden Beurteilung der Entwicklung der WuE-/KT-Werkstätten.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 3. 2020 in Kraft. Der Bezugerlass zu b) tritt mit Ablauf des 1. 3. 2020 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 382

#### Anlage 1

##### Aufgabenzuweisungen gemäß Nummer 1.4

Der Funktionsfähigkeit von für die Polizei des Landes Niedersachsen dienstlich zugelassenen Waffen und Einsatzmitteln sowie umwelt- und kriminaltechnischem Gerät kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere Schusswaffen sind einer regelmäßigen Untersuchung in den WuE/KT-Werkstätten zu unterziehen.

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit werden folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt:

1. Für die Einsatzbereitschaft sowie den Werterhalt der Waffen und Geräte sind die bestandsführenden Dienststellen, für die Durchsicht und Pflege die Nutzenden verantwortlich.
2. Die Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung gemäß DIN 31051) ist je nach Schweregrad und wirtschaftlicher Beurteilung in den polizei-eigenen WuE/KT-Werkstätten des Betreuungsbereichs (Anlage 2) oder beim Hersteller durchzuführen.
3. Formänderungen werden durch landes- und/oder bundes-spezifische Regelungen angeordnet und obliegen ausschließlich den WuE/KT-Werkstätten oder dem Hersteller. Eigenmächtige Formänderungen sind unzulässig.

Für folgende Serviceleistungen der Instandhaltung gemäß Nummer 1.1 sind die WuE/KT-Werkstätten der ZPD NI mit ihrem fachkundigen Personal in Anspruch zu nehmen:

- Instandhaltungsarbeiten an für die unter dem Obergruppenschlüssel „Waffen“ (WA) in der Bestandsverwaltung geführten Waffen und Zubehör sowie deren Munition,
- Instandhaltungsarbeiten an Waffen und Zubehör von Spezialeinheiten,
- Instandhaltungsarbeiten an Waffenanlagen der Sonderwagen,
- Instandhaltungsarbeiten an kriminaltechnischem Geräten,
- Instandhaltungsarbeiten an umluftabhängigen und umluft-unabhängigen Atemschutzgeräten,
- Instandsetzungsarbeiten an Einsatzfeuerlöschern,
- Instandhaltungsarbeiten an Atemalkoholvortestgeräten (ohne Geräte zur beweissicheren Atemalkoholanalyse),
- Instandhaltungsarbeiten an spezifischen Führungs- und Einsatzmitteln der Technischen Trupps CBRN.

#### Anlage 2

##### Betreuungsbereiche der WuE/KT-Werkstätten

WuE/KT-Werkstatt <sup>1)</sup>	Behörde	Organisationseinheiten	
D 32.3.1 Hannover	LKA NI	LKA Niedersachsen mit Sitz in Hannover	
	MI NI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	
	Polizeidirektion (PD) Oldenburg	Polizeiinspektion (PI) Diepholz	
	PA NI	PA Standorte Nienburg und Hannover	
	PD Hannover		PD Hannover (Stab/Behördenleitung)
			Alle Dienststellen der PD Hannover mit nachgeordneten Organisationseinheiten
	ZPD NI		ZPD NI (Stab/Behördenleitung/Abteilungsleitungen)
			Dez. 21.1 — Einsatzkoordination geschlossene Einheiten LEO „Leine“, KVV, Verkehr
			Dez. 21.2 — Trainingszentrum
			Dez. 22.1 — Bereitschaftspolizeihundertschaft
			Dez. 22.2 — Bereitschaftspolizeihundertschaft
			Dez. 22.8 — Technische Einsatzeinheit (TEE) Niedersachsen
			Dez. 22.9 — Zentrale Steuerung, BAO-Planungsgruppe
			Dez. 31.1 — Fuhrparkmanagement
			Dez. 31.2 — Verkehrstechnik
			Dez. 31.3 — WuE/KT/Schießstättenmanagement
			Dez. 32.3.1 — WuE/KT-Werkstatt Hannover (Leihwaffenpool)
			Dez. 33 — Zentraler Fahrdienst Niedersachsen
			Dez. 34 — Polizeihubschrauberstaffel
			Dez. 41 — IKT-Service-Management
			Dez. 42 — IKT-Anwendungen
			Dez. 43 — IKT-Infrastruktur
		Dez. 44 — Digitalfunk	
PD Braunschweig		Zentrale Kriminalinspektion (ZKI) Braunschweig (Sonderwaffen/Langwaffen)	
PD Lüneburg		ZKI Lüneburg (Sonderwaffen)	

WuE/KT-Werkstatt <sup>1)</sup>	Behörde	Organisationseinheiten
D 32.3.2 Hildesheim	PD Göttingen	PI Hildesheim
		PI Nienburg/Schaumburg
		PI Hameln-Pyrmont/Holzwinden
		ZKI Göttingen (mit Sitz in Hildesheim, einschließlich Sonderwaffen)
	ZPD NI	Dez. 21.3 — Zentrales Diensthundwesen
		Dez. 31.3 — WuE/KT/Schießstättenmanagement
		Dez. 32.3.2 — WuE/KT-Werkstatt Hildesheim (Leihwaffenpool)
PD Osnabrück	PI Osnabrück	
D 32.3.3 Oldenburg	PD Osnabrück	PD Osnabrück (Stab/Behördenleitung)
		PI Aurich/Wittmund
		PI Emsland/Grafschaft Bentheim
		PI Leer/Emden
		ZKI Osnabrück (einschließlich Sonderwaffen)
	PD Oldenburg	PD Oldenburg (Stab/Behördenleitung)
		PI Cloppenburg/Vechta
		PI Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
		PI Oldenburg-Stadt/Ammerland
		PI Wilhelmshaven/Friesland
		ZKI Oldenburg (einschließlich Sonderwaffen)
	Wasserschutzpolizeiinspektion mit Sitz in Oldenburg	
	PA NI	PA NI mit Sitz in Oldenburg
	LKA NI	Spezialeinsatzkommando mit Sitz in Oldenburg (einschließlich Sonderwaffen)
	ZPD NI	Dez. 21.2 — Trainingszentrum
		Dez. 22.6 — Bereitschaftspolizeihundertschaft
		Dez. 22.7 — Bereitschaftspolizeihundertschaft
Dez. 22.8 — TEE Niedersachsen mit Sitz in Oldenburg		
Dez. 32.3.3 — WuE/KT-Werkstatt Oldenburg (Leihwaffenpool)		
Dez. 34.2 — Polizeihubschrauberstaffel — Teilstaffel Rastede		
D 32.3.4 Hann. Münden	PD Göttingen	PD Göttingen (Stab/Behördenleitung)
		PI Göttingen
		PI Northeim/Osterode
	PA NI	PA NI mit Sitz in Hann. Münden
	ZPD NI	Dez. 22.5 — Bereitschaftspolizeihundertschaft
Dez. 32.3.4 — WuE/KT-Werkstatt Hann. Münden (Leihwaffenpool)		
D 32.3.5 Lüneburg	PD Oldenburg	PI Verden/Osterholz
		PI Cuxhaven
	PD Lüneburg	PD Lüneburg (Stab/Behördenleitung)
		PI Celle
		PI Harburg
		PI Heidekreis
		PI Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen
		PI Rotenburg
		PI Stade
	ZKI Lüneburg	
	PA NI	PA (Studiengebiet Lüchow)
	ZPD NI	Dez. 22.4 — Bereitschaftspolizeihundertschaft
Dez. 32.3.5 — WuE/KT-Werkstatt Lüneburg (Leihwaffenpool)		
D 32.3.6 Braunschweig	PD Braunschweig	PD Braunschweig (Stab/Behördenleitung)
		Reiter- und Diensthundführerstaffel Braunschweig
		ZKI Braunschweig (einschließlich Sonderwaffen/Kurzwaffen)
		PI Braunschweig
		PI Gifhorn
		PI Goslar
		PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel
		PI Wolfsburg/Helmstedt
	ZPD NI	Dez. 22.3 — Bereitschaftspolizeihundertschaft
		Dez. 22.8 — TEE Niedersachsen mit Sitz in Braunschweig
		Dez. 32.3.6 — WuE/KT-Werkstatt Braunschweig (Leihwaffenpool)

<sup>1)</sup> Bei Kapazitätsauslastung wird die Bearbeitung durch eine andere WuE/KT-Werkstatt der ZPD NI gewährleistet. Die Verbringung von Waffen und Einsatzmitteln sowie umwelt- und kriminaltechnischem Gerät wird im Auslastungsfall grundsätzlich durch die ZPD NI gewährleistet.

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)**

Erl. d. MS v. 9. 3. 2020 — 301.31-04011-05 —

— VORIS 27400 —

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die landesweite Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements in Form von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe. Ziel ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Flächenland Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Einsatz von Personal zum Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage einer zielorientierten Projektbeschreibung zum Betrieb der Koordinierungsstelle. Projektinhalt ist dabei insbesondere die Erstellung oder Aktualisierung einer Bestandsaufnahme und die Fortschreibung eines lokalen verbindlichen Handlungskonzeptes.

4.1.1 Die Bestandsaufnahme basiert auf migrationspolitischen Daten und Informationen aus den Bereichen „Bevölkerung“, „Bildung und Qualifikation“, „Erwerbstätigkeit“ und „Arbeitsmarkt, Soziales“.

4.1.2 Das Handlungskonzept ist auf der Basis der Bestandsaufnahme zu erstellen und fortzuschreiben. Es stellt die Grundlage für das lokale strategische Integrationsmanagement dar und berücksichtigt die Handlungsfelder „Partizipation durch Sprache, Bildung und Beruf“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ und „Interkulturelle Öffnung“. Es enthält Leitgrundsätze zur Integration, Ziele und dazu passende Maßnahmen. Zur Stärkung eines wirkungsorientierten Managements sind innerhalb der Kommune Maßnahmen zu terminieren und der Erfolg der entwickelten Ziele zu messen.

4.2 Die Koordinierungsstelle hat darüber hinaus folgende Aufgaben wahrzunehmen:

4.2.1 Bündelung, Koordination und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben,

4.2.2 Aufbau und Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den Trägern der Integrationsarbeit sowie Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Migrant\*innenorganisationen,

4.2.3 Verankerung des Themas „Integration“ in der Öffentlichkeit,

4.2.4 Initiierung und Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen.

4.3 Die eingesetzten Fachkräfte müssen über eine für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignete Qualifikation verfügen.

4.4 Die Koordinierungsstelle arbeitet im örtlichen Regionalverbund der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) verbindlich mit.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für eine volle Stelle, die auch von zwei Personen wahrgenommen werden kann, bis zu einer Höhe von 70 000 EUR. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wahrnehmung der Stelle im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis erfolgt.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Erreichung des Förderzieles dieser Richtlinie wird nach drei Jahren evaluiert. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hieran mitzuwirken und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen sowie jährlich einen detaillierten Tätigkeitsbericht, der sich an den wahrzunehmenden Aufgaben nach Nummer 4 orientiert, vorzulegen.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

7.2 Die Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

7.3 Bewilligungsbehörde ist das LS.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 385

**Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2019**

**Bek. d. MS v. 11. 3. 2020 — 102-43210/5.1.0 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Aufgrund des § 231 Abs. 4 SGB IX vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. 12. 2019 (BGBl. I S. 2789), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2019 beträgt 3,11.

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 385

**Allgemeinverfügung  
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —  
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung  
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern  
an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang  
mit Lieferengpässen aufgrund der Ausbreitung  
des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

AV d. MS v. 12. 3. 2020  
— 40012/1-15-02 —

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG erlässt das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Allgemeinverfügung:

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus ist ein verändertes Kaufverhalten für bestimmte Waren, insbesondere Lebensmittel und Hygieneartikel, festzustellen. Die dadurch entstehenden Lieferengpässe stellen den Handel vor das Problem, die jederzeitige Verfügbarkeit des vollen Warensortiments nicht mehr sicherstellen zu können.

Die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Kommissionier- und Liefertätigkeiten ausführen zu können.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen daher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befristet bis zum 31. 5. 2020 mit dem Kommissionieren von Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie der Anlieferung dieser Waren an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Das Befüllen von Regalen im Einzelhandel ist ausdrücklich von diesen Regelungen ausgenommen.

Die Regelungen des § 15 Abs. 4 ArbZG bleiben unberührt. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die an einem Sonntag beschäftigt werden, ist innerhalb eines den Beschäftigungszeitraum einschließenden Zeitraums von zwei Wochen ein Ersatzruhetag nach § 11 Abs. 3 ArbZG zu gewähren. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, muss ihnen ein Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen gewährt werden.

Die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nach § 5 Abs. 1 ArbZG ist einzuhalten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die nicht prognostizierbare Verbreitung des Corona-Virus in Deutschland führt zu einer zunehmenden Verunsicherung der Bevölkerung, die sich u. a. in einem veränderten Kaufverhalten für bestimmte Waren widerspiegelt.

In dieser besonderen Ausnahmesituation ist es von besonderem öffentlichem Interesse, zur Beruhigung der Bevölkerung beizutragen und dafür zu sorgen, dass besorgte Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit und uneingeschränkt ihr gewohntes Warensortiment vorfinden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

**Hinweis**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung**

Im Auftrage

P e m p

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 386

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von DigitalHubs  
(Richtlinie DigitalHub.Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 18. 3. 2020 — DIG-3074 —

— VORIS 20500 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen.

Ziel ist es, den Wissenstransfer zwischen den Konsortialpartnern der DigitalHubs und der adressierten Zielgruppe, z. B. niedersächsische Betriebe, Behörden, Wirtschaftsförderer und Innovationsberater, zu stärken, um einen Kompetenzaufbau zu forcieren sowie den Nutzen digitaler Technologien in der Anwendung erfahrbar und transparent zu machen. Vor diesem Hintergrund sollen die DigitalHubs digitale Innovationen in Niedersachsen stärken, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft stärken und einen Beitrag zur Bewältigung von regionspezifischen Herausforderungen leisten.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt — soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellen — gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) — im Folgenden: AGVO —. Alternativ kann die Gewährung der Zuwendung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird der Aufbau von DigitalHubs. Dabei ist die Einbindung in bestehende Innovationsinfrastrukturen wie Technologie-, Kompetenz- und Gründerzentren oder Institute, Kammern und Transferzentren mit Blick auf mögliche Synergieeffekte wünschenswert.

## 2.2 Tätigkeitsfelder eines DigitalHubs können sein:

- Entwicklung und Etablierung von Angeboten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Unterstützung der Unternehmen bei der Digitalisierung,
- Entwicklung von digitalen Geschäftsmodellen,
- Schaffung von sicheren und datenschutzkonformen IT-Strukturen in Netzwerken,
- Gestaltung von Führung und Personalmanagement in der digitalen Arbeitswelt,
- Erkennen neuer digitaler Technologien,
- Ausarbeiten von Prototypen im Rahmen kooperativer Digitalisierungsprojekte,
- Generieren von Best Practice-Beispiele, die einen Demonstrationscharakter haben.

Das Angebot kann um folgende optionale Aspekte ergänzt werden:

- innovative Unterstützungsangebote für (digitale) Start-ups und Unternehmen,
- Angebot eines Talentpools für Start-ups, Mittelstand und Großunternehmen unter Einbeziehung der örtlichen Ausbildungsstätten und Hochschulen,
- Zugang zu Investorennetzwerken durch regelmäßige Pitches.

## 2.3 Räumliche Betriebskonzepte eines DigitalHubs können sein:

- zentrale Organisation an einem festen Standort, z. B.
  - physischer Hauptsitz in einem Gebäude, in dem die Akteure tätig sind,
  - standortgebundener Showroom;
- dezentrale Organisation an mehreren Standorten oder online in einem Netzwerk, z. B.
  - dezentral in Niedersachsen verteilte physische Standorte (z. B. Gebäude), an denen Akteure miteinander kooperieren,
  - dezentraler Zugriff auf zentral oder dezentral organisierte digitale Netzwerkstrukturen, die online erreichbar sind („DigitalHub auf dem Server“);
- mobile Konzepte mit niedersachsenweit flächendeckendem Wirkungsfeld, z. B.
  - mobile Showrooms,
  - Roadshows.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts, die als Träger und zugleich Betreiber des DigitalHubs fungieren.

Diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des privaten Rechts kann durch Mitglieder des Konsortiums neu gegründet werden. Die Gründung der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der juristischen Person des privaten Rechts ist spätestens nach der Juryentscheidung im Zuge des Bewilligungsverfahrens nachzuweisen.

Alternativ kann sich das Konsortium auf eine bestehende Organisation als Konsortialführer einigen, die als antragstellerkoordinierender Zuwendungsempfänger, Betreiber und Koordinator des DigitalHubs fungiert. Die Details der Zusammenarbeit – insbesondere die jeweiligen Rechte und Pflichten – werden hierbei in einem Kooperationsvertrag geregelt. Als Konsortialführer kommen Finanzinstitute und Wagniskapitalgeber nicht in Betracht.

Der Konsortialführer kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an seine Konsortialpartner weiterleiten.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Das Trägerkonsortium eines DigitalHubs muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 4.1.1 Das Konsortium muss aus mindestens zwei Partnern bestehen.
- 4.1.2 Alle Mitglieder des Konsortiums müssen ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben.
- 4.1.3 Mindestens ein Mitglied des Konsortiums muss ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sein. Als KMU gelten Unternehmen entsprechend Anhang I der AGVO.

Mindestens ein weiteres Mitglied des Konsortiums muss aus einem der folgenden Bereiche kommen:

- Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- Landkreise, Städte und Gemeinden,
- kommunale Zweckverbände,
- kommunale und regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen,
- Kammern, Verbände und sonstige Netzwerke der Wirtschaft,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder juristische Personen des privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Weitere optionale Partner können sein:

- Wagniskapitalgeber,
- Start-ups,
- lokale Finanzinstitute,
- lokale Anbieter von Coworking Spaces.

4.2 Ein DigitalHub muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 4.2.1 Es muss ein DigitalHub-Management gewährleistet sein (u. a. Organisation und Öffentlichkeitsarbeit).
- 4.2.2 Es muss ein inhaltliches und organisatorisches Konzept, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Angebote des DigitalHubs dargelegt werden.
- 4.2.3 Es muss ein räumliches Betriebskonzept, insbesondere im Hinblick auf die Art des Angebots des DigitalHubs, vorliegen, z. B.
  - Räumlichkeiten mit einer geeigneten technischen Infrastruktur,
  - mobile Experimentier- oder Informationsräume,
  - landesweite dezentral organisierte Betriebskonzepte, bei denen z. B. unterschiedliche Akteure über eine gemeinsame Serverstruktur auf Pilotanwendungen o. ä. zugreifen.

4.2.4 Der Betrieb eines DigitalHubs muss langfristig, mindestens für fünf Jahre, angelegt sein.

4.2.5 Der Zugang zum DigitalHub ist dritten Nutzern, die nicht Mitglieder im Konsortium sind, – sofern dies im DigitalHub-Konzept vorgesehen ist – zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Nutzungsentgelte müssen dem Marktpreis entsprechen und die Kosten widerspiegeln.

4.3 Das Vorhaben muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 4.3.1 Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf aufgrund des erforderlichen Anreizeffekts nach § 44 LHO noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen wurden. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

4.3.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise und/oder Eigenerklärungen zu belegen. Einnahmen sind im Finanzierungskonzept zu berücksichtigen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Erfolgt die Zuwendung auf Grundlage von Artikel 27 AGVO ist ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 500 000 EUR, zu gewähren. Vorhaben mit einer Fördersumme unter 25 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.3 Erfolgt die Zuwendung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ist ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 200 000 EUR, zu gewähren. Vorhaben mit einer Fördersumme unter 25 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.4 Zuwendungsfähig sind die innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Investitionen. Die Investitionen sind nur für Zwecke des DigitalHubs einzusetzen. Unter den Investitionsbegriff fallen Beschaffungen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt und deren Wert die nach der LHO festgelegten Wertgrenzen überschreiten.

5.5 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Investitionsbegriffs sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für materielle Vermögenswerte, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird,
- Ausgaben für immaterielle Vermögenswerte, sofern es sich um im Rahmen des DigitalHubs genutzte Software für Informations- und Kommunikationstechnik oder Softwarelizenzen, bei denen ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird, handelt. Dabei muss es sich um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Software oder derselben Softwarelizenz handeln.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Finanzierungskosten,
- Personal,
- Eigenleistungen des Konsortiums,
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Beratungsleistungen,
- Online-Marketing-Maßnahmen (z. B. Suchmaschinenoptimierung).

5.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P/ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 7 ANBest-P und/oder Nummer 6 ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten,

- an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist, und
- bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung mitzuwirken.

Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) jährlich zum 31. Dezember über den Projektstand zu informieren und erklärt sich damit einverstanden, an einer Evaluierung teilzunehmen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse und Projektdaten durch das Land Niedersachsen zu.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält den Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-P nachzukommen.

7.6 Für das Auswahlverfahren ist eine Projektskizze bei der NBank unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt und vom Konsortialführer unterschrieben postalisch einzureichen.

Die Projektskizze muss insbesondere folgende Mindestbestandteile umfassen:

- Angaben zu Antragsteller, Konsortialpartner und groben Finanzierungsplan,
- Darstellung der Ziele, Angebote und Maßnahmen, der Geschäfts- und Preispolitik, der erwarteten Nachfrage und einer mehrjährigen Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein und der Betrieb für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesichert erscheinen,
- Beschreibung der Zusammensetzung des DigitalHub-Managements,
- Beschreibung der Umsetzungsschritte und Meilensteine zum Aufbau und Betrieb des DigitalHubs.

7.7 Nach Eingang der Projektskizze wird von der NBank eine grundsätzliche Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens durchgeführt. Ob ein Vorhaben zu den förderwürdigen Projekten zählt, entscheidet anschließend eine Jury, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des MW, des Innovationszentrums Niedersachsen und der NBank zusammensetzt.

Die Jury prüft und bewertet die Projektskizzen anhand des in der **Anlage** dargestellten Scoring-Modells.

Die Jury trifft eine Auswahl förderwürdiger Projekte. Alle Konsortien werden nach erfolgter Auswahlentscheidung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

7.8 Nach Bewertung durch die Jury werden die ausgewählten Projektträger aufgefordert, einen Förderantrag zu stellen. Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die NBank. Nach der elektronischen Übermittlung des Förderantrags muss der Förderantrag innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt. Sobald die Voraussetzungen zur Bereitstellung eines Verfahrens zur vollständig elektronischen Antragsstellung, z. B. mittels digitaler Signatur, Videoidentifikation o. Ä., seitens der zuständigen Bewilligungsstelle vorliegen, gilt der Förderantrag dann als abgeschlossen, wenn eine elektronische Identifikation des Antragstellers mittels eines dafür geeigneten Verfahrens erfolgt ist.

Die Projektskizzen und Anträge werden gespeichert und verarbeitet. Dabei bleiben die Belange des Daten- und Vertrauensschutzes gewahrt. Die Konsortien erklären sich damit einverstanden, dass ihre Namen, der Titel des Vorhabens und eine Kurzbeschreibung bei einer positiven Auswahlentscheidung veröffentlicht werden.

7.9 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Projekts der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Projektabschlussbericht). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge

ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 4. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 386

### Anlage

#### Scoring-Modell nach Nummer 7.7

Laufende Nummer	Fachliche Qualitätskriterien	Kriterien	Punktzahl
1	Inhaltliche Qualität des DigitalHub-Konzepts und Innovationsgehalt des DigitalHubs	Das Vorhaben übt eine erhebliche Strahlkraft aus und trägt dazu bei, den Digitalisierungsgrad in Niedersachsen durch den Einsatz neuer Technologien oder neuartiger Transferansätze zu erhöhen.	0—5—10
2	Realisierbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit	Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten. Die verfügbaren Ressourcen werden besonders effektiv und effizient eingesetzt. Der DigitalHub trägt dazu bei, dass sich digitale Anwendungen auch ohne den Einsatz von Fördermitteln etablieren.	0—5—10
3	Nachhaltigkeit des DigitalHubs	Der DigitalHub leistet einen Beitrag zur ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit.	0—5—10
4	Bedeutung des DigitalHubs für die niedersächsische Wirtschaft und Gesellschaft	Das Vorhaben trägt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft bei oder leistet einen Beitrag zur Bewältigung des digitalen Transformationsprozesses in einem gesellschaftlichen Handlungsfeld.	0—5—10
5	Regionale Entwicklung	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz und stärkt oder ergänzt bestehende Cluster und Strukturen in den Regionen.	0—5—10
			Maximal 50 Punkte

#### Verfahrenshinweise:

Zur Feststellung der Förderwürdigkeit i. S. von Nummer 7.7 gilt:

Vorhaben, für die Zuwendungen als Zuschüsse i. S. von Nummer 5 gewährt werden, müssen mindestens 25 Punkte im oben dargestellten Bewertungsbereich erhalten.

Bei den laufenden Nummern 1, 2 und 4 müssen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER)

RdErl. d. ML v. 2. 3. 2020 — 301.1-04001-05 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

#### I. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER) enthalten Nebenbestimmungen i. S. von § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen und gelten für Vorhaben der EU-Förderperiode 2014–2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem ELER enthalten.

Sie sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### II. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

##### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Ausgaben für das Vorhaben sind förderfähig, wenn sie einerseits zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks und andererseits sparsam geleistet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

1.2 Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der oder des Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich — Überschreitungen sind zulässig, wenn die oder der Begünstigte sie aus eigenen Mitteln trägt.

1.3 Sind Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben förderfähig und werden die Gesamtausgaben der oder des Begünstigten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf die oder der Begünstigte ihre oder seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt (Besserstellungsverbot).

1.4 Nummer 1.3 gilt nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

##### 2. Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Begünstigten oder bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

##### 3. Vergabe von Aufträgen

###### 3.1 Förmliches Vergaberecht

3.1.1 Verpflichtungen für Begünstigte, aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.1.2 Auftraggeber nach Nummer 3.1.1 haben bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB oder im Anwendungsbereich der SektVO gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

3.1.3 Die Einhaltung der sich aus den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 ergebenden Verpflichtungen ist entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

3.2 Direktaufträge nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Begünstigte, die nicht in Nummer 3.1.1 fallen, können Aufträge direkt erteilen, wenn

3.2.1 die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100 000 EUR beträgt oder

3.2.2 die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 25 000 EUR (netto) liegt.

###### 3.3 Drei-Angebots-Regeln

Begünstigte, die nicht in Nummer 3.1.1 oder Nummer 3.2 fallen, haben grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR und der geschätzte Auftragswert mindestens 25 000 EUR (netto) betragen.

Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

##### 4. Zweckbindungsfrist

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Begünstigte darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.

###### 4.2 Geförderte

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen dürfen ab Fertigstellung bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres und

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte ab Lieferung bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres

nach der Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben nicht veräußert oder dem Zweckzweck zuwiderlaufend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die geförderten Gegenstände verfügt werden.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung wird der Bewilligungsbescheid (teilweise) widerrufen und gezahlte Beträge sind anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, zu erstatten.

Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, wird der Bewilligungsbescheid ganz widerrufen, wenn binnen zehn Jahren nach der Schlusszahlung die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der EU verlagert wird, außer wenn die oder der Begünstigte ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist. Gezahlte Beträge sind zu erstatten.

#### 5. Mitteilungspflichten

Eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der Bewilligungsstelle besteht insbesondere, wenn

- 5.1 weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder weitere Mittel von Dritten erhalten werden,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 15 % oder um mehr als 10 000 EUR ergibt,
- 5.3 sich der Zweck der Zuwendung oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren gegen die Begünstigte oder den Begünstigten beantragt oder eröffnet wird,
- 5.6 sich Angaben wie z. B. Name, Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur oder Rechtsform ändern.

#### 6. Auszahlungsantrag und Nachweis der Verwendung

6.1 Für die Vorlage des Auszahlungsantrags mit Verwendungsnachweis gelten die im Bewilligungsbescheid benannten Vorgaben.

6.2 Der Auszahlungsantrag beinhaltet einen Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

6.3 In dem Sachbericht sind die getätigten Ausgaben sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit nach § 15 UStG eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt oder die Umsatzsteuer aus anderen Gründen nicht gefördert wird, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

6.5 Soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Belege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen mit dem Nachweis vorzulegen.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den der Buchführung dienenden

Unterlagen (Büchern) und ggf. den Belegen übereinstimmen. Skonti, Rabatte oder andere Preisnachlässe sind im Verwendungsnachweis von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden.

6.7 Sämtliche Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben oder bei längeren Zweckbindungsfristen bis zum Jahresende der längsten Zweckbindungsfrist aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

#### 7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle sowie andere zuständige Prüfinstanzen von Land, Bund und EU sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Anderenfalls droht der Verlust der Zuwendung.

#### 8. Subventionserheblichkeit

Die bewilligte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 StGB.

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht die oder der Begünstigte unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt sie oder er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet sie oder er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies einen Subventionsbetrug i. S. des § 264 StGB darstellen. Die oder der Begünstigte ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Hierzu wird auch ausdrücklich auf die diesbezügliche Erklärung in Nummer 1.10 des Förderantrags verwiesen.

#### 9. Prinzip der Schriftlichkeit

Im gesamten Verfahren (für Anträge, Mitteilungen usw.) gilt mindestens das Prinzip der Schriftlichkeit.

#### 10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Ämter für regionale Landesentwicklung  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Tabellierung von Verwaltungsdaten  
aus dem Sammelantrag Agrarförderung**

**Erl. d. ML vom 11. 3. 2020 — 107-195-38 —**

**— VORIS 29720 —**

**Bezug:** Erl. d. ML v. 1. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 387)  
— VORIS 29720 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 30. 4. 2020 wie folgt geändert:

1. Den Nummern 2.1 und 2.2 wird jeweils der folgende Satz angefügt:  
„Analog werden als Untergruppe die ökologisch bewirtschafteten Flächen und die Anzahl der zugehörigen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgewiesen.“
2. In Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „bis spätestens“ durch die Worte „möglichst bis“ ersetzt.
3. Der Nummer 4 wird der folgende Satz angefügt:  
„Die in Anlage 1 aufgeführten Anbaukulturen und die in Anlage 2 aufgeführten Hauptnutzungs- und Kulturarten können ggf. zusammengefasst werden, sofern es aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.“
4. In Nummer 6 wird das Datum „31. 5. 2020“ durch das Datum „31. 5. 2022“ ersetzt.
5. In Anlage 1 wird nach dem Spiegelstrich „— Süßlupinen,“ der Spiegelstrich „— Sojabohnen,“ eingefügt.
6. In Anlage 2 wird nach dem Spiegelstrich „— Nüsse,“ der Spiegelstrich „— Rebflächen,“ eingefügt.

An das  
Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 392

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

**Anerkennung der  
„Celler Ruderverein-Schwichtenberg-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 6. 3. 2020  
— ArL LG.07-11741/541 —**

Mit Schreiben vom 6. 3. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 2. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Celler Ruderverein-Schwichtenberg-Stiftung“ mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Sports und die Förderung des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Celler Ruderverein-Schwichtenberg-Stiftung  
c/o Celler Ruderverein e. V.  
Zur Ziegeninsel 5  
29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 392

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Festlegung eines Einwirkungsbereichs  
gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV;  
Öffentliche Bekanntgabe**

**Bek. d. LBEG v. 4. 3. 2020**  
**– L1.5/L67120/01-02/2020-0001 –**

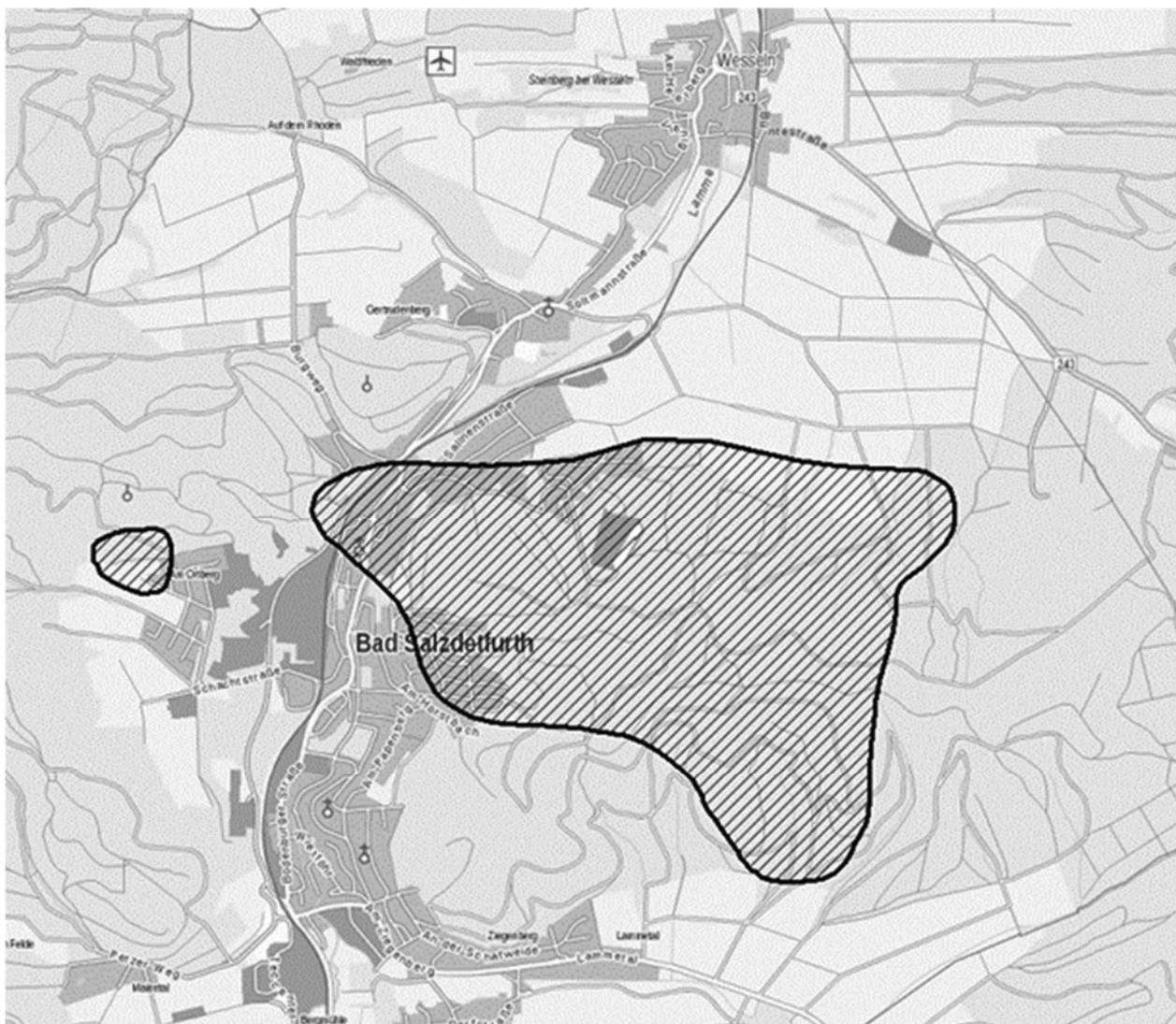
**Einwirkungsbereich des Bergwerks Salzdetfurth**

Die K+S Aktiengesellschaft hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsBergV für den in der nachstehenden Karte dargestellten Bereich (**Anlage**) einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

– Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 393

**Anlage**



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren  
für den Neubau der A 39 Lüneburg — Wolfsburg,  
Abschnitt 6 von westlich Wittingen (B 244)  
bis nördlich Ehra-Lessien (L 289),  
Bau-km 1 + 400,000 bis Bau-km 19 + 516,284  
in den Gemarkungen Boitzenhagen, Ehra-Lessien,  
Eutzen, Glüsing, Knesebeck, Hagen bei Knesebeck,  
Teschendorf, Vorhop, Wittingen und mit trassenfernen  
landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen  
in den Gemarkungen Wahrenholz, Emmen, Oerrel,  
Knesebeck-Hankensbüttel, Knesebeck-Dedelstorf,  
Rehlingen, Dalldorf, Dalldorf-Hillerse, Leiferde,  
Kaiserwinkel**

**Bek. d. NLStBV v. 10. 3. 2020  
— P227.31027-2/18-A 39/6 —**

1. Der Erörterungstermin ist von der NLStBV anberaumt worden für

**21. 4. bis 23. 4. 2020,  
jeweils ab 10.00 Uhr,  
in der Stadthalle Wittingen,  
Schützenstraße 21,  
29378 Wittingen.**

Bei Bedarf wird der Termin am 28. 4. und 29. 4. 2020 am selben Ort fortgesetzt.

2. Zur Strukturierung des Termins sind folgende Verhandlungszeiten vorgesehen:

21. 4. 2020

- Vorstellung des Vorhabens,
- Verfahrensfragen,
- Bedarf, Planrechtfertigung, Verkehrsuntersuchung,
- Trassenführung, Varianten,
- Umstufung,
- Ingenieurbauwerke, technische Ausgestaltung, Entwurfsparameter,
- Belange der Leitungsträger, Nutzungs- und Kreuzungsverträge,
- Denkmalschutz,
- Forstwirtschaft,
- Jagd,
- Fischerei,
- Bauausführung.

22. 4. 2020

- Immissionen,
- wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange,
- Privateigentum und Entschädigung,
- Belange der Landwirtschaft,
- lokale Belange.

23. 4. 2020

- Natur und Landschaft,
- Umweltverträglichkeitsprüfung,
- sonstige Belange.

28. 4. und 29. 4. 2020

- Ergänzungstermine.

Vom 21. 4. bis zum 23. 4. 2020 werden die in der Tagesordnung genannten Sachthemen erörtert. Die Erörterung umfasst jeweils alle Stellungnahmen und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen und Privaten.

Falls die Erörterung zu bestimmten Tagesordnungspunkten an den dafür vorgesehenen Tagen nicht abgeschlossen

werden kann, wird sie entweder am folgenden Tag oder an den Ergänzungsterminen fortgesetzt.

3. Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

4. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten/Betroffenen kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.
5. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich geäußert haben, sowie auf Betroffene.
7. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.
8. Einwenderinnen und Einwender können bei der Planfeststellungsbehörde unter der E-Mail-Adresse [norbert.gosmann@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:norbert.gosmann@nlstbv.niedersachsen.de) die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin auf ihre Einwendungen anfordern.
9. Die Benachrichtigung der Einwenderinnen und Einwender wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in der BZ/Gifhorner Rundschau, der Allerzeitung, der Allgemeinen Zeitung, dem Isenhagener Kreisblatt und der Landeszeitung ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 394

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Langwedel)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 3. 2020  
— 4.1-CE 002008672/LG 18-053-41 bi —**

**Bezug:** Bek. v. 10. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1854)

Die Firma Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Roggenkamp 5, 27299 Langwedel, hat mit Schreiben vom 27. 11. 2018 beim GAA Lüneburg die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven (Heimtiernahrung) mit einer Produktionskapazität von 150 t/d auf dem Grundstück Roggenkamp 5, 27299 Langwedel, Gemarkung Daverden, Flur 3, Flurstücke 337/7, 338/14, 338/7 und 338/9, beantragt.

**Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am**

**Mittwoch, dem 18. 3. 2020, ab 10.00 Uhr  
im Sitzungssaal Rathaus Langwedel,  
Große Straße 1,  
27299 Langwedel,**

**entfällt.**

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 394

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Bredo Dockgesellschaft mbH, Bremerhaven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 3. 2020  
– 4.1 CUX026767649/LG 17-102 50 bi –**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Bredo Dockgesellschaft mbH, Dockstraße 19, 27572 Bremerhaven, mit der Entscheidung vom 6. 3. 2020 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Schiffswerft zur Reparatur von Schiffen gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die folgende Maßnahme:

Erweiterung des vorhandenen Dockbetriebes um ein weiteres Schwimmdock mit einer Länge von 136 m und einer Hebekapazität von 7 200 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 19. 3. bis einschließlich 1. 4. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310 a,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Zimmer E.07, während der Dienststunden,  
montags und mittwochs  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 13.30 Uhr und  
14.30 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04721 700313.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 395

### Anlage

#### I. Tenor

Der Firma BREDO Dockgesellschaft mbH, Dockstr. 19, 27572 Bremerhaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 29. 5. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 28. 5. 2019, die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Schiffswerft zur Reparatur von Schiffen erteilt.

#### 1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Verlegung von Schwimmdock 8 mit einer Länge von 136 m und einer Hebefähigkeit von 7 200 t an den Standort Cuxhaven,
- Betrieb von Schwimmdock 8 am Standort Cuxhaven.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27472 Cuxhaven  
Straße: Woltmannstr. 2  
Gemarkung: Cuxhaven  
Flur: 2  
Flurstücke: 193/9.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung für die Verankerung, Aufstellung und Nutzung des vorhandenen Schwimmdocks am neuen Standort, Woltmannstr. 2 in Cuxhaven.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### II. Nebenbestimmungen\*)

#### III. Hinweise\*)

#### IV. Begründung\*)

#### V. Kostenlastentscheidung\*)

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 14. 1. 2020  
– 2 BvR 2055/16 –**

1. Ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, besteht nicht.
2. Gleichfalls besteht kein hergebrachter Grundsatz, wonach die Entfernungentscheidung der unmittelbaren alleinigen Disziplinalgewalt des Dienstvorgesetzten entzogen und immer einem Gremium zu überantworten ist.
3. Das Lebenszeitprinzip gemäß Art. 33 Abs. 5 GG erfordert keinen Richtervorbehalt für Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis, wenn effektiver nachgelagerter Rechtsschutz sichergestellt ist.

– Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 395

## Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Nienburg/Weser**, zentral zwischen Hannover, Bremen und Minden an der Mittelweser gelegen, mit Verwaltungssitz in der reizvollen Kreisstadt Nienburg/Weser, bietet Ihnen attraktive Lebensqualität im ländlichen Raum. Als einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Nienburg/Weser wirken wir als moderne Kreisverwaltung aktiv und verantwortlich an der Gestaltung und Entwicklung unserer Region in der Mitte Niedersachsens mit.

Zur Vervollständigung unseres Verwaltungsvorstands besetzen wir zum 1. 11. 2020 die Stelle

### einer Kreisrätin oder eines Kreisrates (m/w/d),

BesGr. B 3, für die Leitung des Dezernats II mit den Schwerpunkten Jugend, Soziales, Bildung, Gesundheit und Migration.

Wir suchen hierfür eine tatkräftige und entscheidungsstarke Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft. Sie sollte bereit und fähig sein, öffentliche Dialogprozesse verantwortlich mitzugestalten und Veränderungen konzeptionell und methodisch zu begleiten. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsvorstand, dem Kreistag und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Verwaltung ist uns dabei wichtig.

Ihr Profil:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Fachrichtung Gesundheits- und Soziale Dienste,
- alternativ: erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master) der Fachrichtungen Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften bzw. Soziale Arbeit,
- mehrjährige einschlägige Berufs- und Verwaltungserfahrung mit der Wahrnehmung von Führungsaufgaben, vorzugsweise im kommunalen Bereich.

Wir bieten Ihnen

- eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit als Dezernentin/Dezernent unserer Kreisverwaltung,
- die Wahl in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren,
- Dienstbezüge nach der BesGr. B 3 und Dienstaufwandsentschädigung,
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- die Vorzüge eines familienfreundlichen Arbeitgebers.

Wir wünschen uns eine Wohnsitznahme im Landkreis Nienburg/Weser und den Einsatz des privaten Fahrzeugs gegen Kostenerstattung.

Bei Fragen zur Stellenausschreibung erreichen Sie Herrn Landrat Detlev Kohlmeier unter Tel. 05021 967-255 oder per E-Mail unter [landrat@kreis-ni.de](mailto:landrat@kreis-ni.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 9. 4. 2020** an Herrn Landrat Detlev Kohlmeier, – persönlich –, Landkreis Nienburg/Weser, 31577 Nienburg.

Zur Abwicklung des Bewerbungsverfahrens werden Ihre Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Der Landkreis bindet in diesem Auswahlverfahren dabei einen externen Dritten ein.

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen finden Sie unter [www.lk-nienburg.de](http://www.lk-nienburg.de).

– Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 396

Beim Landesbetrieb **Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)** mit Hauptsitz in Hannover ist zum 1. 1. 2021 der Dienstposten

### der Leitung des Landesbetriebes (m/w/d)

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. B 2 bewertet.

Der Landesbetrieb ist die Eichbehörde des Landes Niedersachsen und beschäftigt 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Landesbetrieb ist organisatorisch in die Direktion (40 Beschäftigte) und fünf Betriebsstellen (110 Beschäftigte) gegliedert. Die eichtechnischen Prüfungen werden überwiegend im Außendienst von neun dezentralen Standorten ausgeführt. Es werden ca. 70 000 Kunden mit rd. 230 000 Messgeräten betreut. Darüber hinaus ist das MEN als Aufsichtsbehörde in der Metrologischen Überwachung tätig. Das Wirtschaftsvolumen des Landesbetriebes beträgt derzeit ca. 12 Mio. EUR.

Der MEN führt als technische Behörde jährlich etwa 85 000 Prüfungen im Rahmen des gesetzlichen Messwesens durch. Diese amtlichen Messungen unterstützen den Verbraucherschutz und den Handel mit messbaren Gütern und Dienstleistungen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“, die durch den Abschluss in den Studiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik oder einer vergleichbaren Fachrichtung erworben wurde.

Mehrjährige Führungserfahrung in technischen Bereichen wird erwartet. Darüber hinaus sind berufliche Erfahrungen und Kenntnisse in der Betriebswirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und im Messwesen wünschenswert.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit, die in der Lage ist, neben der Gesamtleitung des Landesbetriebes auch die nationale Entwicklung des gesetzlichen Messwesens kreativ mit zu gestalten. Künftige Herausforderungen sind u. a. Veränderungen infolge der Digitalisierung, die Gestaltung von effizienten Ausbildungskonzepten und die daraus folgende individuelle Personalentwicklung.

Der Dienstposten erfordert im Hinblick auf den außerordentlich hohen Arbeitsanfall und die für seine Bewältigung erforderlichen vielfältigen Abstimmungsprozesse ein hohes Maß an zeitlicher Verfügbarkeit. Der Dienstposten ist daher nicht teilzeitgeeignet.

Kenntnisse im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden erwartet.

Können Bewerberinnen und Bewerber die Europakompetenz oder internationale Erfahrung entsprechend Nummer 5 der Anlage zur Bek. des MI vom 27. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 656) noch nicht nachweisen, kann die Qualifikation in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung/Gleichstellung bitten wir zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen und zu dokumentieren.

In allen Bereichen und Positionen wird angestrebt, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Bewerbungen richten Sie bitte, ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte, **bis zum 20. 4. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Referat Z1, Postfach 101, 30001 Hannover.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Sponagel, Tel. 0511 120-5470, zur Verfügung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Bewerbungen nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können.

– Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 396

Die **Stadt Langelsheim**, am nördlichen Harzrand gelegen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine IT-Koordinatorin oder einen IT-Koordinator (m/w/d).

Die Stelle ist unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach der EntgeltGr. 10 TVöD VKA.

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.langelsheim.de](http://www.langelsheim.de) und dort unter „Stellenangebote“.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Herr Freitag, Tel. 05326 504-70, zur Verfügung.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 19. 4. 2020** ausschließlich per E-Mail an [f.boffer@nsi-consult.com](mailto:f.boffer@nsi-consult.com), bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

– Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 396

Die **Stadt Meppen** im Landkreis Emsland sucht zum 1. 1. 2021

### eine Stadtbaurätin oder einen Stadtbaurat (m/w/d)

für die zugeordneten Fachbereiche Bauverwaltung, Stadtplanung, Bauordnung und Hochbau, Tiefbau mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen.

Der derzeitige Amtsinhaber wird zum 31. 12. 2020 in den Ruhestand treten.

Wir suchen eine erfahrene Führungspersönlichkeit mit städtebaulicher Kompetenz und Kreativität.

Meppen braucht Sie!

Weitere ausführliche Informationen zur Stelle finden Sie unter [www.meppen.de/Stellenangebote](http://www.meppen.de/Stellenangebote).

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen Herr Strätker unter der Tel. 05931 153-191 gerne zur Verfügung.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 19. 4. 2020** ausschließlich per E-Mail an [f.boffer@nsi-consult.com](mailto:f.boffer@nsi-consult.com), bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

– Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 396

Die **Stadt Nienburg/Weser** (Bevölkerungszahl: 33 000) sucht idealerweise zum 1. 5. 2020 unbefristet

**eine Ingenieurin oder einen Ingenieur Fachrichtung  
Architektur/Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Hochbau  
(FH oder Bachelor)  
als Leitung der Bauordnung.**

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.nienburg.de/stellen>.

Bitte senden Sie uns keine Bewerbung per Post oder E-Mail zu, sondern nutzen Sie ausschließlich unser Eingabeportal „Bewerbung online“ auf unserer Internetseite <https://www.nienburg.de/stellen>. **Bewerbungsschluss ist der 5. 4. 2020.**

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 397

---

Die **Stadt Ronnenberg** sucht zum 1. 11. 2020

**eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat (m/w/d)**

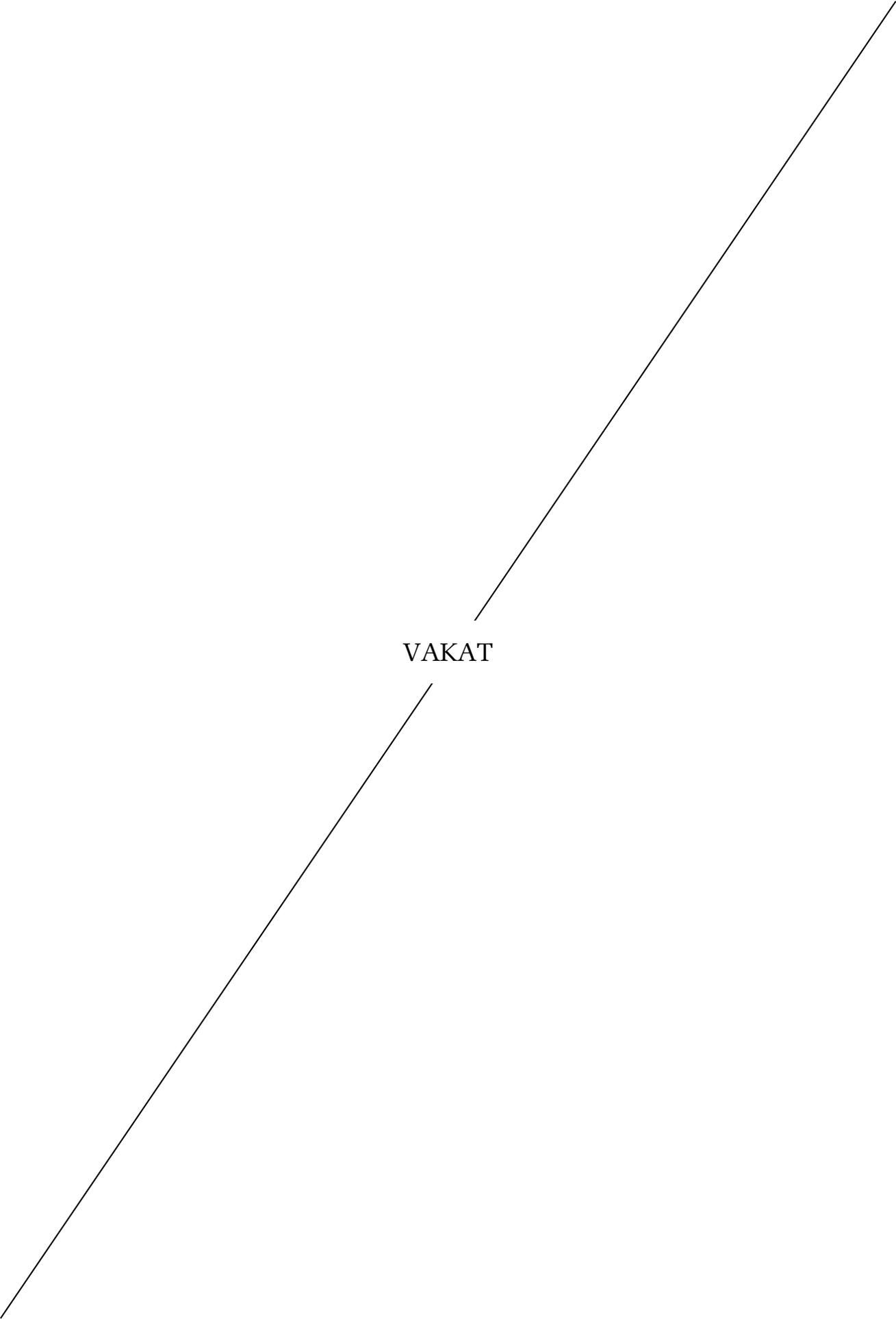
als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin.

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.ronnenberg.de](http://www.ronnenberg.de).

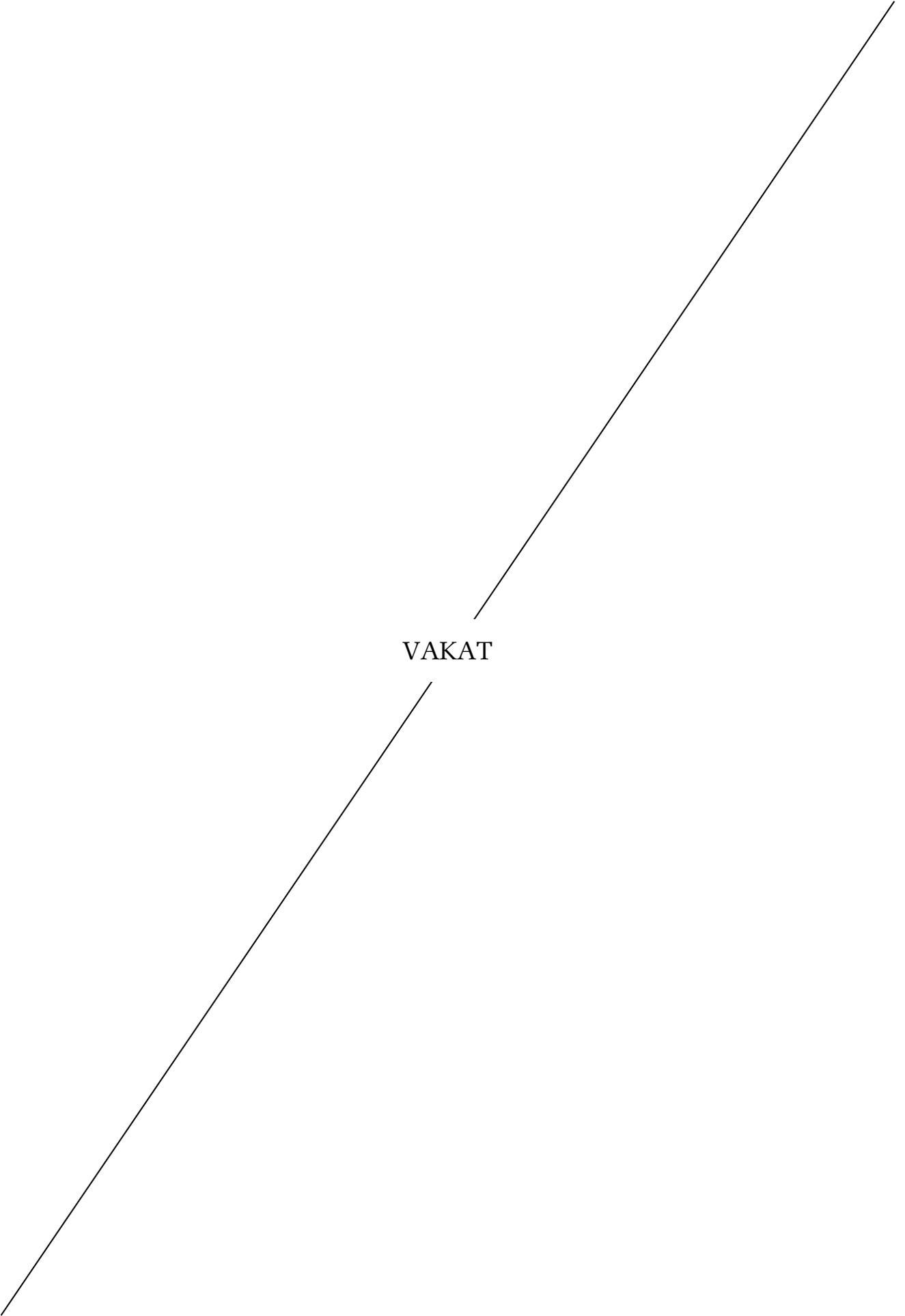
Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an Frau Bürgermeisterin Stephanie Harms unter der Telefonnummer 0511 4600-101.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 19. 4. 2020** ausschließlich per E-Mail an [f.boffer@nsi-consult.com](mailto:f.boffer@nsi-consult.com), bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 9/2020 S. 397



VAKAT



VAKAT

